

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1889)  
**Heft:** 16

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 20.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**

für die Stadt Solothurn  
Halbjährl. fr. 8. 50.  
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze  
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —  
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:  
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

**Kirchen-Zeitung.****Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Petitzeile oder  
deren Raum,  
(8 Pfg. für Deutschland)  
Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark m. monatl.  
Beilage des  
„Schweiz. Pastoralblattes“  
Briefe und Gelder  
franko

**Der Lichtensteiger Schulkurs vor dem schweizerischen Ständerath.**

Wie bekannt, ist der Rekurs der St. Gallischen Gemeinde Lichtensteig gegen die Aufhebung der dort bestehenden konfessionellen Schulen schon in der letzten Dezember Sitzung im Nationalrathe behandelt worden. Den 17. Dezember wurde derselbe nach zweitägiger Debatte mit 85 gegen 38 Stimmen abgewiesen. In gegenwärtiger Sitzung der eidgenössischen Rätthe gelangte diese Angelegenheit vor den Ständerath; Freitag, den 5. April, wurde sie auch hier entschieden. Mit 23 gegen 19 Stimmen wurde der Rekurs ebenfalls abgewiesen. Die katholisch-konservativen Mitglieder des Ständerathes haben zwar in überzeugender Weise nachgewiesen, daß Art. 27 der Bundesverfassung die konfessionslose Schule nicht fordert, daß man bei Berathung der Bundesverfassung im Jahre 1874 diesen Artikel nicht so verstanden hat, daß durch denselben die konfessionelle Schule unmöglich gemacht werden solle. Allein der gewaltthätige Radikalismus schritt über diese Begründung hinweg. Es verdienen die bei diesem Anlaße gefallenen Voten einzelner radikaler Staatsmänner eine nähere Beachtung; sie offenbaren in klarer Weise die Ziele des religionslosen Staates in Bezug auf die Schule.

Bundesrath Schenk sprach u. A. (wir citiren nach „Bund“ Nr. 96): „Die Frage, um die es sich handelt, ist anscheinend eine geringfügige, ein kleiner Schulstreit in der Gemeinde Lichtensteig. Warum hat man nun diese Angelegenheit derart aufgebraucht? Glaubt man den Kampf mitmachen zu müssen, der außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes, z. B. in Oesterreich, auf der Tagesordnung steht? Glaubt man eine Revindication der Schule an den Clerus erreichen zu können? Der Redner glaubt, daß solche Anstrengungen in der Schweiz vergeblich wären und die große Majorität des Volkes sich dagegen aussprechen würde.“

Die Gemeinde Lichtensteig wird also angeklagt, weil sie eine Schule beizubehalten verlangt, die ihrer religiösen Ueberzeugung entspricht. Und doch vertheidigt sie nur ihr natürliches und historisch verbürgtes Recht auf die Schule. Nicht die Rekurrenten, welche den bisherigen Zustand beibehalten wollen, haben das Wasser getrübt, sondern diejenigen, welche eine Aufhebung der bisher bestehenden Schulzustände durchgesetzt haben; ihr oberster Wortführer ist gerade Bundesrath Schenk.

Bischof Egger sagt in seiner Schrift: „Die angebliche Intoleranz der katholischen Kirchendisziplin“ S. 9:

„Die Schule ist nicht eine für sich bestehende Einrichtung, sondern ein Hülfsinstitut für die Erziehung in der besondern Richtung der Verstandsbildung. Darum hat ein Recht auf die Schule, wer überhaupt ein Recht auf die Erziehung hat. Das Naturrecht ist darum weit entfernt, Erziehungswesen und Schule als ausschließliche Sache des Staates anzuerkennen. Die Eltern haben ein natürliches Recht, die ganze weitere Ausbildung ihrer Kinder selber zu besorgen, und die Schule tritt nur in Bezug auf den Unterricht für sie ein, weil die Verhältnisse ihnen die Besorgnisse desselben verunmöglichen. Darum darf die Schule nicht bloß nicht in Conflict treten mit den religiösen Gesinnungen der Eltern, sondern soll die Erziehung der Kinder im gleichen Geiste unterstützen. Die Rechte der Kirche in Bezug auf die Schule sind theils positive, theils negative. Die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung der religiösen Belehrung und Erziehung des zur Kirche gehörigen christlichen Volkes auf allen Stufen und für alle Lebensalter ist alleinige Sache der Kirche. Aus diesem Recht auf den religiösen Unterricht folgt nothwendig das weitere Recht der Kirche, sich in allen von ihren Angehörigen besuchten Schulen die nöthigen Bürgschaften für die rechtgläubige Erziehung der katholischen Kinder zu verschaffen. In dieser Hinsicht dient das Recht der Kirche als Ergänzung des natürlichen Rechtes der ihr zugehörigen Eltern.“

Wenn Bundesrath Schenk von einer „Revindication der Schule an den Clerus“ spricht, so ist dieses eine phrasenhafte Uebertreibung, wie sie einem schweizerischen Bundesrath in der Versammlung der eidgenössischen Rätthe gar nicht wohl ansteht. Niemand verlangt die Schule zurück an den Clerus; aber eine christliche Erziehung in der Schule, eine Erziehung nach dem Glauben und nach der religiösen Ueberzeugung der Eltern, welche ihre Kinder der öffentlichen Schule anvertrauen müssen, das ist ein gerechtes Begehren. Dieses wird erst dann verstummen, wenn das Schweizervolk dem protestantischen oder katholischen Reformertum verfallen sein wird. Auch in der Schweiz wird die konfessionslose Schule dieselben Früchte hervorbringen, wie in andern Ländern. Döllinger schreibt in seinem Buche „Kirche und Kirchen“ S. 317 fg. über die Erfahrungen, die man in Nordamerika mit den konfessionslosen Schulen gemacht hat, Folgendes: „Wenn das Sektewesen keinen andern Fluch über Amerika gebracht hätte, als ein solches Schulsystem, welches die Jugend des Landes gewöhnt, Wissen

und Leben einerseits und Religion andererseits als zwei völlig geschiedene und von einander unabhängige Gebiete anzusehen, so müßte dieß schon genügen, in ihm eine der größten Calamitäten der neuen Welt zu erkennen. Man macht gegenwärtig in Amerika die bittere Erfahrung, daß eine von christlichem Geiste entblößte Erziehung nicht bloß mangelhaft, sondern positiv verderblich ist, daß sie die Kräfte mit der Gewißheit ihres Mißbrauchs verleiht, und die Menschen zu kalt berechnenden Schurken macht. Die Sonntags-Schulen, die man dort eingeführt hat, sind kein Ersatz für den Ausfall der christlichen Pfarrschule. Möge Europa durch die traurigen Folgen, die dieses System in Amerika erzeugt hat und künftig noch erzeugen wird, sich von der Betretung der gleichen Bahn abschrecken lassen.“ Döllinger führt auch eine Schrift von Colwell über diesen Gegenstand an, worin gesagt wird: Diese Ausschließung des Christenthums von der öffentlichen Erziehung sei eine selbstmörderische Einrichtung; der schlimmste Feind der Menschheit hätte nichts ersinnen können, was für die republikanischen Institutionen des Landes verderblicher wäre.

„Man hat das Aeußerste gethan,“ sagt Bundesrath Schenk weiter, „um den Staatsbürger von den Fesseln der Kirche zu befreien, man hat das Civilstandsgezet geschaffen. Damit wollte man die Kirche nicht zurückdrängen, sondern nur dem Einzelnen seine Freiheit sichern. Darunter hat das religiöse Leben nicht gelitten. In dieses System der Befreiung gehört auch die bürgerliche Schule. Das Kind soll seine bürgerliche Erziehung erhalten können ohne Rücksicht auf Konfession. Die Errungenschaften der letzten Jahrzehnte sollte man nicht preisgeben, sondern vielmehr die Grundsätze, zu denen sich das Schweizervolk durch die Annahme der Bundesverfassung von 1874 bekannt hat, auch zur Ausführung bringen.“

Von „Fesseln der Kirche“ sind wir sonst gewöhnt zu lesen etwa in einem verbissenen radikalen Winkelblättchen; allein der frühere protestantische Pfarrer Schenk sollte auch die katholische Kirche in soweit kennen, und der jetzige Bundesrath Schenk sollte vor den obersten Vertretern der schweizerischen Kantone, vor den katholischen und protestantischen, soviel Respekt haben, daß er diese abgedroschene und zugleich unwahre Phrase nicht mehr gebrauchte. In trefflicher Weise illustriert das „Vaterland“ diese „Fesseln der Kirche“ und die „Errungenschaften der letzten Jahrzehnte,“ wenn es Nr. 82 schreibt:

„Wir sind für diese Befreiung und Erlösung von den unerträglichen Fesseln der Kirche und für diese herrlichen Errungenschaften der Bundesverfassung von 1874 Hrn. Schenk und seiner Partei zweifelsohne zu hohem Dank verpflichtet! Welche Tyrannei, wenn das neugeborne schwache Kind in den Tempel getragen und dem Heiland geopfert werden mußte! Wie hart für den Verstorbenen, wenn über seinem Sarge der Segen gesprochen und die Seele Gott dem Barmherzigen für ein gnädiges Gericht empfohlen wird! — Allein es ist zu bedauern, daß Hr. Schenk nicht jämmerliche „Errungenschaften“ der neuen Bundesverfassung aufgezählt und unser Dankgefühl noch mehr in Pflicht genommen hat. Früher z. B. mußten sich Bräutigam und Braut vor dem Altare Treue und Liebe

auf Leben und Tod geloben und sich den Segen des Himmels über ihren Bund erbeten; jetzt genügt es, wenn selbe ihren Namen in das bürgerliche Ehebuch einzeichnen. Früher konnte der Gemeinderath sagen, ob zwei Personen sich heirathen dürfen; heute können sich junge Brautleute ohne Hinderniß paaren, wie die Tauben. Selbst das Urtheil in's Zuchthaus und die Armengeßligkeit bilden kein Hinderniß für den Genuß des ehelichen Glückes, ebenso wenig die Sorge für die Kinder; diese übernimmt die Gemeinde, und das Waisenamt setzt den Steuerfuß höher an, um die neue Auslage zu decken. Noch verdankenswerther ist die „Errungenschaft“, daß die Eheleute nicht mehr so hart und fest aneinander geschmiedet sind. So leicht, wie sie sich gefunden haben, können sie sich wieder trennen. Gefällt der Taube das Nest nicht mehr, so zieht sie in ein anderes. Wie glücklich, wenn der leichte Bund vier- bis fünfmal geschloffen wird! Der Türke ist frei, mehrere Frauen mit- und nebeneinander in seinem Harem zu haben. So weit sind wir noch nicht, diese „Errungenschaft“ muß noch erobert werden. Aber schon das ist als großer „Fortschritt“ zu begrüßen, daß Einer drei bis vier Frauen nacheinander freien und wieder schicken kann. Was sollte endlich für ein Hinderniß gegen die freie Liebe vorhanden sein?“

„Eine Trennung der Schule nach Confessionen ist nach Art. 27 unzulässig; darüber besteht seit lange kein Zweifel mehr,“ sagt Bundesrath Schenk. Fraglicher Artikel 27 der Bundesverfassung, Absatz 3 lautet: Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Das heißt noch nicht, daß die Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden müssen. Wenn eine Gemeinde eine Trennung der Schule nach Confessionen verlangt und erhalten will, so hindert sie die Bundesverfassung nicht daran. Ständerath Reichlin sagte denn auch mit Recht: „Weder in Art. 27, noch in den Uebergangsbestimmungen finden wir eine Vorschrift, daß die konfessionelle Schule, welche 1874 existirte, verschwinden müsse. Haberstick gibt zu, daß dies nicht ausdrücklich darin stehe, und behauptet nur, der Geist der Verfassung gebiete es. Allein wir wollen etwas Positives; einen Text, einen klaren Wortlaut und nicht einen unfaßbaren Geist, der es sich zurechtleget. Sonst bleibt die in Art. 3 der Verfassung garantirte kantonale Souveränität in ihrer vollen Geltung.“

## Pfarrkirche und Pfarrgemeinde.

(Eingefandt)

### II.

c. Wenn auch Gesetz und Verfassung des Staates die Kirchgemeinden als juristische Persönlichkeiten anerkennen und denselben das Verwaltungsrecht des Pfarrkirchenvermögens zuerkennen, so folgt daraus keineswegs das Eigenthumsrecht der Gemeinde. Wohl gibt es juristische Personen, die anders nicht, denn als Rechtsobjekt eines bestimmten Vermögensobjektes entstehen

können; es sind dies die *piæ causæ* — Stiftungen, wie Almosenamt, Stipendien u. dgl.; ihr Substrat ist der Güterbegriff und mit ihrer Existenz ist ihnen sogleich das Eigenthumsrecht an denselben Gütern gegeben. Eine juristische oder moralische Person dieser Art ist aber die Kirchengemeinde nicht. Die Kirchengemeinde ist vielmehr eine juristische Person korporativen Charakters, eine «*universitas personarum*» und nicht eine «*universitas honorum*.» Ihr Substrat ist die Vereinigung mehrerer Personen desselben religiösen Bekenntnisses zur Erreichung eines bestimmten und allen gemeinsamen Zweckes, nämlich des geordneten Gottesdienstes und der dem Bekenntnisse entsprechenden (aktiven und passiven) Seelsorge. Zur Erreichung des Zweckes bedarf die Gemeinde materieller Mittel, vor allen der Pfarrkirche, des Gotteshauses, des zum Gottesdienste geeignenden, geweihten Lokales. Wer ist nun Rechtssubjekt, Eigenthümer mit Verfügungsrecht des Gotteshauses der Kirchengemeinde? Von der Anerkennung dieser als juristischer Persönlichkeit folgt keineswegs ohne weiteres das Eigenthums- und Verfügungsrecht. Wie es innerhalb der Grenzen einer politischen Gemeinde unbeanstandet Anstalten gibt, wie Spitäler, Kranken- und Pfrundhäuser etc., die als selbstständige juristische Personen erscheinen, so können auch innerhalb des Territoriums einer Kirchengemeinde Institute existiren, die als eigene Rechtssubjekte sich qualifiziren. Ein solches Institut ist die Pfarrkirche selber. Die einzelne Kirche als Institut, gesetzt zu dem bestimmten Zwecke kirchlicher Kulturen ist Rechtssubjekt des Gotteshauses und des dazu gehörenden, sei es beweglichen, sei es unbeweglichen Gutes. Dr. Attenhofer zitiert Entscheide oberster Gerichtshöfe auswärtiger Staaten, z. B. des Großherzogthums Baden, die, obwohl daselbst die Kirchengemeinden ausdrücklich als juristische Personen anerkannt sind, „die Ortskirchen als solche und nicht die Kirchengemeinden als Rechtssubjekt der Pfarrkirchen und des ortskirchlichen Vermögens“ erklärt haben.

d. Ebenso wenig, wie aus der Thatsache der Anerkennung juristischer Persönlichkeit kann aus dem Verwaltungsrecht, das den Kirchengemeinden über das ortskirchliche Vermögen zusteht, auf ein Eigenthumsrecht an demselben geschlossen werden. Zwei hervorragende luzerner'sche Rechtsgelehrte, sonst in vielen Dingen weit auseinandergehend, Dr. Casimir Pfyffer und Dr. Phil. Anton von Segesser stimmen hierin überein. Jener schreibt in Wirth's Statistik der Schweiz, Band 2, Seite 89: „Die Kirchenverwaltungen (des Kantons Luzern) oder Kirchenpflegen, besorgen die Verwaltung, Leitungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter in der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, den Filialkapellen oder Bruderschaften angehören. Dieser, Hr. Dr. von Segesser, schreibt in seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Luzern, Band II, S. 811: „Die Kirchengemeinde hat nur das Recht der Verwaltung, das sich soweit dem Eigenthume nähert, als es das spezielle Eigenthum der Kirche zu wahrere hat gegenüber aller und jeder Verwendung zu ändern (als gottes-

„dienstlichen) Zwecken und gegen jeden Versuch, dasselbe „der speziellen Kirche und Gemeinde zu entziehen.“ Also gerade die Kirchenverwaltungen oder Kirchenpflegen sind nach der Anschauung des gewiegtesten luzerner'schen Rechtsgelehrten dazu da, zu sorgen, daß die Pfarrkirchen, die Gotteshäuser, zu keinem andern als zu gottesdienstlichen Zwecken nach Lehre und Disziplin der Kirche verwendet werden. Die bürgerlichen Kirchenpflegen haben hierin die geistlichen Hüter des Heiligthums zu unterstützen.

### P. Agostino da Montefeltro.

Die Zeitungen aller Farben berichten von dem wunderbaren Reduertalent und den Erfolgen des Hochw. P. Agostino, O. S. F. in Rom. Sie berichteten aber auch, wie eine ehr- und glaubenlose Rote ihn verfolgt und seine Wirksamkeit hemmen will. Der erste Angriff bestand darin, daß ein junger Mann den Pater, als er in Begleitung seines Ordensgenerals zur Kirche San Carolo ging, um daselbst zu predigen, ihn mit einer stinkenden Flüssigkeit begießen wollte. Da derselbe aber, wie es scheint, den Pater Agostino nicht kannte, traf das ihm zuge dachte Bad den General. — Am folgenden Tag fuhr Pater Agostino zur Kirche. Da wurde mit einem ziemlich großen Stein das Wagenfenster zerschmettert und der Pater am Arme verletzt. — Da auch dieser Angriff nicht den gewünschten Erfolg hatte, wurde ein anderes Mittel angewendet. Es wurde eine Dynamitpatrone hinter einem Altar verborgen und angezündet. Durch den furchtbaren Knall, der erfolgte, wurden die Zuhörer, namentlich die Frauenspersonen, in Schrecken gesetzt und wollten die Kirche in aller Eile verlassen. Zum Glück behielt der Pater kaltes Blut und brachte es durch sein Zureden dahin, daß sich die Menge wieder beruhigte, sonst hätte leicht ein furchtbares Gedränge und großes Unglück entstehen können. Seither gibt sich die Polizei Mühe, Ähnliches zu verhindern; auch eine Abtheilung Militär ist beordert, die Ruhe aufrecht zu halten.

Ueber das Leben des gelehrten und frommen Ordensmannes, der die Zuhörer aus allen Volksklassen so zu fesseln und zu begeistern weiß, wie einst die französischen Redner Lacordaire und Ravnigan, ist allerlei Abenteuerliches berichtet worden, z. B. er sei garibaldischer Hauptmann gewesen, habe auch in einem Liebesdrama die Hauptrolle gespielt u. s. w. Alles das ist Dichtung.

P. Agostino oder Luigi Vicini, wie er in seiner Jugend hieß, ist im Städtchen Montefeltro am 1. März 1843 geboren. Seine Eltern waren ziemlich begütert. Seine Studien machte er in seiner Vaterstadt und auf der Universität Urbino mit einem Erfolg, der seinen reichen Talenten und seinem Fleiß entsprach. Weil er sich wegen seiner Schwächlichkeit dem Militärdienst zu entziehen gesucht hatte, wurde er einige Zeit in Haft gehalten und dann in Florenz in die Uniform gesteckt. Er konnte aber wegen körperlicher Schwäche bald die Kaserne mit dem Priesterseminar, den Waffenrock mit der Soutane ver-

aufsehen und erhielt 1867 die Priesterweihe und wurde bald wegen seiner gründlichen Kenntniß des bürgerlichen und des kanonischen Rechtes Domherr in seiner Vaterstadt. Tiefere Meinungsverschiedenheiten mit seinem Bischof waren Anlaß, daß dieser Letztere ihm den Auftrag gab, sich in einem beliebigen Kloster acht Tage lang geistlichen Exerzitien zu widmen. Er ging in das Franziskanerkloster auf dem Berg Alvernia, wo der hl. Franz von Assisi die hl. Wundmale erhalten hatte. Es hat ihm in jenem Kloster so gut gefallen, daß er dasselbe gar nicht mehr verlassen wollte, wozu ihm dann der Bischof die Bewilligung auf unbestimmte Zeit erteilte.

Im Jahre 1871 kam er nach Montefeltro zurück. In dessen hatte er sich so sehr an ein ruhiges zurückgezogenes Leben gewöhnt, daß es ihm in dem bewegten Stadtleben nicht mehr behagte. Er verzichtete daher bald auf sein Canonikat und verlangte und erhielt Aufnahme in dem vom hl. Leonardo von Portomaurizio gegründeten Franziskanerkloster strengster Observanz, von St. Maria Incontro bei Florenz. Der strenge heiligmäßige Guardian P. Andrea wagte es aus verschiedenen Gründen nicht, ihn sofort zur Einkleidung zuzulassen, bewilligte ihm jedoch das Kleid des dritten Ordens, S. F. und gab ihm den Namen Agostino. P. Andrea erkannte bald das große Rednertalent und den Eifer seines Novizen, wurde dessen väterlicher Freund und nahm ihn auf seinen vielen Missionsreisen mit, wobei dieser sich als tüchtiger Mitarbeiter auf der Kanzel und im Beichtstuhle bewies. — Nachdem sich P. Agostino drei Jahre lang über seinen Beruf zum Ordensstande geprüft, und seine weltlichen Angelegenheiten geordnet hatte, legte er am 8. September 1874 in der Portiunkulakirche zu Assisi die feierlichen Gelübde ab. Von da an bethätigte er sich mit P. Andrea in zahlreichen Missionen, aber nach dessen heiligmäßigem Tode, 1879, setzte er dieselben auf bestimmten Befehl seines Generals allein fort. Ohne Befehl oder Erlaubniß des Letztern übernimmt P. Agostino keine Mission. — Der Papst hatte ihn für die diesjährigen Fastenpredigten selbst nach Rom berufen. Der Zudrang in der großen Kirche San Carolo ist unbeschreiblich. Die Zuhörer zählen sich nach Tausenden und gehören allen Ständen und Parteien an. Ungläubige und religiös Gleichgültige stehen neben eifrigen Katholiken, Senatoren, Deputirte, Professoren, Studenten, Aerzte, Advokaten, Kaufleute, Geistliche jeden Ranges, Fürstinnen, Adel und Bürger harren drei Stunden lang in dichtem Gedränge. Die Stühle sind aus der Kirche entfernt worden, um Platz zu gewinnen und das Geräusch zu vermeiden. Niemand kann sich in Italien eines Kanzelredners erinnern, der eine solche Gewalt über seine Zuhörer hatte.

Die Predigtweise des P. Agostino ist die denkbar einfachste. Seine Sätze sind kurz, ohne oratorischen Schmuck, ohne Fremdwörter u. dgl. Er weiß die schwierigsten philosophischen Beweise mit so wenigen Worten und so klar, bündig, so schlagend und Allen verständlich zum Ausdruck zu bringen, daß er mit Recht als der populärste Prediger gilt. Seine Haltung auf der Kanzel ist ruhig, niemals eine Spur von einer Leidenschaftlichkeit; aber er spricht so schnell, obgleich

deutlich, daß kein Stenograph seine Predigt vollständig nachzuschreiben vermag. — Der gewaltige Eindruck aber, den P. Agostino's Predigten machen, wird wohl, außer der Gnade Gottes, daher kommen, weil man aus jedem Satze ersieht, daß er aus der Tiefe einer besonders geheiligten Seele kommt, und eine wunderbare Salbung über die ganze Rede ausgegossen ist. Dieses aber kommt von seiner tiefen Gelehrsamkeit und von seiner so großen Frömmigkeit und Gottesliebe.

P. Agostino hat sich nämlich seit seinem Aufenthalte auf Monte Alvernia sowie in der Einsamkeit zu Incontro ganz in das Studium der scholastischen Philosophie vertieft. Der hl. Thomas von Aquin und der hl. Bonaventura sind seine Leitsterne auf dem Gebiete der Philosophie und Theologie, und aus den hl. Vätern der hl. Augustinus und der hl. Chrysostomus. Was er predigt, ruht auf diesem Grunde, und wie tief er in diese eingedrungen ist, bezeugt die Klarheit und Einfachheit, mit der er die Anschauungen dieser heil. Lehrer der Kirche wiedergibt. Mit diesem Schatze des Wissens verbindet er eine erstaunliche Belesenheit in allen Fächern moderner Wissenschaften. Und alles dieses ist getragen von seiner tiefen Frömmigkeit und Gottesliebe. P. Agostino ist bei all seinem Wissen und hohen Gaben so einfach, bescheiden und demüthig, wie ein Kind; im Umgange mit Andern so anspruchslos und liebevoll, und wieder kindlich heiter. Wehethun würde man ihm nur dadurch, wenn man ihn in's Gesicht loben würde, daher er auch kein Tagblatt zur Hand nimmt, von dem er ahnen könnte, daß es seiner lobend erwähnt. Er ist ein Mann des Gebetes und mit ganz besonderer Andacht und Liebe zur unbefleckten Gottesmutter von Lourdes erfüllt, und besteigt nie die Kanzel, ohne zuvor zu den Füßen des Gekreuzigten und vor einem Bildnisse der allerseeligsten Jungfrau und Gottesmutter sich Segen und Kraft erbittet zu haben.

Bis zum 21. März hat P. Agostino über folgende Thematata in S. Carlo gepredigt: 1. Was ist Wahrheit? 2. Existenz Gottes. 3. Wer ist Gott? 4. Was ist der Mensch? 5. Die Seele in der Wissenschaft und Kunst. 6. Unsterblichkeit der Seele. 7. Das Ende des Lebens. 8. Gott und Societät. 9. Nothwendigkeit der Religion. 10. Die Familie und die Religion. 11. Der hl. Nährvater Joseph. 12. Der Schmerz. 13. Die wahre Religion.

Auch Moleschott, Professor in Rom, hat die Predigten besucht. Als derselbe noch Professor in Zürich war, soll er es als die größte Thorheit erklärt haben, den besten Dünger, den es gibt, nämlich die Leichen der Verstorbenen, nutzlos auf dem Kirchhof zu beerdigen. Man soll dieselben auf das Feld hinaus und bei den Bäumen verscharren. Nach seiner Meinung hat er selbst und sein vierfüßiger Begleiter eine gleiche Seele. Derselbe freigeistige Professor soll nach Anhörung einer Predigt, wahrscheinlich über die Unsterblichkeit der Seele, ausgerufen haben: Al inferno il Padre Agostino!

(Nach „Salzb. Kirchenbl.“ u. a.)



## Kirchen-Chronik.

**Solothurn.** Hr. Ständerath Munzinger von Solothurn hat sich bei der Debatte über den Lichtensteiger Schulkursus in Bern ebenfalls betheiligt. Er sprach natürlich für Abweisung des Rekurses. Seine Rede ist prinzipiell gehalten und gibt daher zu einigen Bemerkungen Anlaß. „Nach Ansicht des Redners gehört die Zukunft der nicht confessionellen Schule. Die Schule gehört aber entschieden in die Domäne des Staates. Hier kann er sich durch keine Confessionen binden lassen, denn zu seinen Zwecken gehört auch die irdische Wohlfahrt des Staatsbürgers.“ So referirt der „Bund.“

Es sei die Frage erlaubt: Wer ist der Staat? Wir glaubten bisher, die Gesamtheit des Volkes bilde in unserer schweizerischen Republik den Staat und nicht nur die gesetzgebenden und exekutiven Behörden des Volkes. Was verlangt aber das Volk für eine Schule? Was verlangen die Eltern für eine Schule, welche durch den bestehenden Schulzwang verpflichtet sind, ihre Kinder dieser Schule anzuvertrauen? Gerade der Kursus Lichtensteig gibt Antwort auf diese Frage. Es muß als der ärgste Gewissenszwang bezeichnet werden, wenn man Eltern nöthigt, die Kinder in eine Schule zu schicken, die ihrer religiösen Anschauung widerspricht.

Munzinger sagte ferner: „Der allgemeine Schulunterricht gehört dem Staate und nur der religiöse Unterricht der Kirche.“ Wohl räumt Schulgesetz und Lehrplan dem Pfarrer wöchentlich etwa eine Stunde ein zur Ertheilung des Religionsunterrichtes; allein wenn der ganze Geist und die Führung der Schule eine indifferente oder gar jenem Unterricht widersprechende ist, so kann der Zweck der Erziehung der Kinder im Sinne von christlichen Eltern nicht erreicht werden. Bischof Augustinus Egger von St. Gallen sagt in seiner Schrift — „Die angebliche Intoleranz der katholischen Kirchendisziplin“: „Die Religion ist nicht bloß ein Unterrichtsfach, welches mit ein paar Stunden abgethan werden kann, sondern sie ist ein Lebenselement, welches den ganzen Menschen erfassen und darum die ganze häusliche und öffentliche Erziehung, also auch die Schule durchdringen, und durch sie belehrend, erwärmend und belebend auf das Gemüth des Kindes wirken soll. Das ist nun einzig in der Confessionschule möglich. Denn eine Religion ohne Confession ist nichts weiter als eine leere Phrase, und so weit die Schule confessionlos ist, so weit muß und soll die Schule auch religionslos sein. Ich sage, sie soll es, und zwar von rechtswegen. Wenn die Schule nicht mehr katholisch oder evangelisch ist und doch mit Religion sich befaßt, so steht sie im Dienste einer neuen Sekte, welche den anerkannten Bekenntnissen zerstörend entgegenwirkt. In der Regel wird das die Sekte des Indifferentismus sein.“

Munzinger sagte, in eine Diskussion über Toleranz wolle er sich nicht einlassen. Er mochte fühlen, daß die Vertheidiger der confessionlosen Staatschule die Uebung der wahren Toleranz nicht für sich in Anspruch nehmen können. Bischof Egger sagt in dieser Beziehung: „Man kann die confessionlose Schule in gewissem Sinne intolerant nennen, auch wenn sie, wie das ihr

Prinzip und das staatliche Gesetz verlangen, in religiösen Dingen streng neutral sich verhält. Denn wenn auch Christus und seine Kirche in der Schule nicht bekämpft werden, so werden sie wenigstens vor die Thüre gesetzt, d. h. es darf aus Toleranz gegen die religiösen Anschauungen gar keine religiöse Lehre zugelassen werden. Das christliche Element wird auch in diesem Falle nicht auf einmal spurlos verschwinden, aber es kann nicht gefördert werden, und das läßt in der christlichen Erziehung eine unheilbringende Lücke. Wenn Kirche und Christenthum, welchen unser Volk seine Bildung verdankt, von den Bildungstätten ausgeschlossen werden, ist das tolerant?

Was soll man aber sagen, wenn die Schule von den anti-religiösen Tendenzen dienstbar gemacht wird? Wenn man in den konfessionslosen Schulen, namentlich wenn sie zwangsweise besucht werden müssen, gegen den Willen der Eltern auf die religiöse Ueberzeugung ihrer Kinder einwirkt oder einwirken läßt, so ist das die verwerflichste und schwerste Gewissens Tyrannie, die sich denken läßt. Daß man den Eltern ihre Kinder wegnehme und ihnen hinter deren Rücken Ansichten beibringe, welche ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen verabscheut, das wäre himmelschreiende Gewaltthat. So lange man im Sinne einer solchen Ausbeutung der Schule spricht und schreibt, solange ist die Besorgniß am Platze, daß man fähig sei, auch in diesem Sinne zu handeln. Darum steht auch die katholische Kirche mit ihrem Widerstande gegen die konfessionslosen Schulen nicht allein da, dieser reicht so weit, als der positive Christusglaube. Wir erinnern einzig an die Thatfache, daß die gläubigen Protestanten in der Schweiz sogar drei Lehrerseminarien unterhalten, und damit eine Opferwilligkeit bekunden, welche der Großzahl der Katholiken als Vorbild dienen sollte.“

**Spanien.** Die herrliche Kathedrale von Sevilla scheint dem Untergang geweiht zu sein. Schon im letzten Sommer sind einige Bogens und Pfeiler eingestürzt und jetzt droht ein bedeutender Theil des noch bestehenden alten Baues nachzufolgen. Die zuständigen Baubehörden haben dem spanischen Ministerrathe einen eingehenden Bericht übergeben, der nachweist, daß eine totale gründliche Rekonstruktion der ganzen Kathedrale nothwendig sei. Dazu sind wenigstens elf Millionen Franken erforderlich, und doch ist fraglich, ob durch dieses Opfer der Tempel gerettet werden könne.



## Personal-Chronik.

**Jura.** Im Spital zu Gros-Bois ist Hochw. Hr. Abbe Vogel, ehemaliger Pfarrer von Réchésy (französischer Grenzort), gestorben. Er hat während der Verbannung der jurassischen Geistlichen durch Krankenbesuch zc. in manchen Dörfern sehr große Dienste geleistet. R. I. P.

**Schwyz.** Se. Gn. Martin Marty, apostol. Vikar von Dokota, hat seinen Sitz nach Sioux Falls verlegt.

**Schnitz.** Hochw. Hr. Jos. Euter, Kaplan in Hinterberg, ist zum Kaplan von Immensee gewählt worden.

**Wallis.** In Sitten ist am 12. April Sr. Hochw. Franz Stockalper, (geb. 1814), Generalvikar des Bisthums Sitten, an einer Brustfellentzündung gestorben. Derselbe ist im Alter von etwa 15 Jahren in neapolitanische Kriegsdienste getreten. Nach wenigen Jahren trat er in den Jesuitenorden. Als dieser aber aus der Schweiz verbannt wurde, verließ er denselben, wirkte segensreich als Pfarrer von Glis und Sitten, dann als Domherr und endlich als Generalvikar. Er verband mit dem Wesen eines Offiziers, einen edlen Charakter, den tief religiösen Sinn eines Ordensmannes und außerordentliche Liebe zu den Armen. Darum besaß er die Liebe und Achtung Aller. R. I. P.



## Literarisches.

**Die Königin des heiligen Rosenkranzes.** Von Edmund Behringer. Rempten. Jos. Kösel'sche Buchhandlung. 1888. 100 S. Kl. 8°. 1 M. 20 Pf. Elegant geb. 2 M.

Das Büchlein enthält eine religiöse Dichtung, in welcher die ganze Erlösungsgeschichte in ihrer tieferegreifenden Erhabenheit zusammengefaßt ist. Dasselbe zerfällt in die Einleitung — Gebet um Glauben, Hoffnung, Liebe — und in die drei Rosenkranz-Akten. Jedes einzelne der 15 Geheimnisse wird in 10 Strophen von je 8 Versen besungen, in welche der Dichter die ganze Tiefe seines Gemüthes und die Kraft seines Glaubens niedergelegt hat. Die Ausstattung ist sehr schön; ein Farben-Titelbild von Prof. Klein in Wien, die Rosenkranz-Königin, Bignetten, Kopffleisten etc. zieren das Ganze.

## Zuländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1888 à 1889.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 14:	5919 10
(Zirrigerweise wurde Weisstannen mit Fr. 50 statt nur Fr. 20 verzeichnet, der Uebertrag reduziert sich daher von Fr. 5949. 10 auf Fr. 5919. 10)	
Aus der Pfarrei Ingenbohl	250 —
„ „ „ Arth	200 —
„ „ röm.-kathol. Genossenschaft in Marau	150 —
„ „ Pfarrei-Ossogna	7 50
Von Hrn. Professor Oliva Don Gius.	6 15
„ Hochw. Hrn. Pfarrer Storni in Ponte-Capriasca	5 —
Aus der Pfarrei Ascona	17 —
„ „ „ Ronco-d'Ascona	13 —
Von N. N. in Locarno	20 —
„ dem Piusverein Malcantonese	15 50
„ Hochw. Hrn. Pfarrer Gottardi in Bedretto	6 —
„ Mme. Torriani Rosamunda in Mendrisio	3 —

	Fr. Ct.
Von Hrn. Dr. Pietro Avanzini	4 —
Aus der Pfarrei Meggio	10 —
„ „ „ Bellinzona	310 —
„ „ „ Gordola	7 85
Von Hochw. Hrn. Pfarrer in Salorino	3 —
„ Lummo	5 —
Aus der Stadtpfarrei Luzern: Sammlung durch den Piusverein	475 20
Aus der Pfarrei Meierskappel	60 —
Durch Ungenannt in Buochs	300 —
Aus der Stadtpfarrei Luzern	450 —
„ „ Gemeinde Eggersriet	100 —
Legat von Hrn. Gemeindeammann Egger sel. ab Stein	20 —
Aus der Pfarrei Mols	30 —
„ „ Stadtpfarrei Luzern: Sammlung in der Franziskaner-Kirche	378 50
Legat von Fr. Wwe. Agnes Schüpfer-Schiffmann in Luzern	50 —
Von H. N. J. in L.	50 —
Aus der Pfarrei Marbach (Luzern) Nachtrag	5 —
	8870 80

Der Kassier der Zuländischen Mission:  
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

## Für Bekämpfung der Sklaverei

sind bei der Bischöfl. Basel'schen Kanzlei eingegangen:

	Fr. Ct.
Buir	50 —
Dittingen	7 —
Schöb	70 —
Alschwil, Nachtrag	1 25
Baden, aus der Pfarrei	200 —
Eschenbach, Pfarrei	150 —
„ „ Kloster	100 —
Luterbach, II. Sendung	7 —
Wängi, Thurgau	24 —
Luzern, Ungenannt	100 —
„ „	50 —
„ „	30 —
„ „	20 —
Menzna	70 —
Klingenzell	37 80
Weinfelden	22 —
Ettingen	40 —
Schwarzenbach	40 —
Neuendorf	44 —
Bürenlingen	35 —

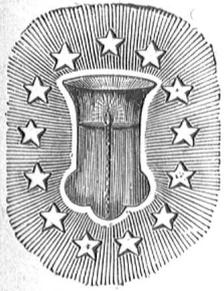


# Die Röhrendocht-Erzeugung

374

Heitrik a. d. Drau, Kärnth'n  
offerirt

## F. H. R. Gersheim's verbesserte Röhrendochte



für das ewige Licht,  
als anerkannt bestes, billigstes, ölsparendstes  
Fabrikat von 4, 8, 10tägiger Brenndauer; verwendbar in  
hohem wie niederem Glas.

➔ Versandt nur franco ohne Nachnahme, reell, nur bei  
Zufriedenheit Bezahlung beansprucht.

1 Schachtel 112 Stück Dochten nebst 2 Dochtstüßchen R.-Mk. 3 1/2 =  
fl. ö. W. 2. — (40 Fig. = 20 kr. Porto.)

Ueber 100 freiwillige Atteste liegen auf w. z. B.:

Diese Dochte haben wirklich alle angepriesenen Vortheile an sich und verdienen  
daher die weiteste Verbreitung.

Sailfingen, 10. Dez. 1888.

Hochachtungsvoll

Pfarrer Stetter.

Mit den Dochten sehr zufrieden; sie brennen im gewöhnlichen Rebsöl sehr  
gut; werde sie daher meinen hochwürdigen Amtsbrüdern empfehlen.

Kalwe (Westpreußen), 17. Dezbr. 1888.

Serholz, Pfarrer.

Verehrtester Herr! Ihr Röhrendocht Nr. 2 ist das Beste und Bewährteste, was je  
in diesem Genre gefunden. Derselbe brannte 9-10 Tage hell und klar.

Alfy (Rheinprov.), 28. Jänner 1889.

Niefen, Pfarrer.



## Léonard Zully,

Goldschmied in Sursee,

empfehl't sich höfl. der Hochw. Geistlichkeit für  
Herstellung & Renovation kirchlicher Geräthe  
unter Zusicherung billiger und gewissenhafter  
Bedienung.

### Spezialität in Feuervergoldung von Messkelchen.

Ältestes Goldschmiedegeschäft in der Schweiz  
mit zwei gut eingerichteten Werkstätten.  
Zeugnisse stets zu Diensten. (6°)

Informationen auf Wunsch auch durch Tit. Pfarr-  
amt und den Hochw. Herrn Custos Beck in Sursee

Bur ersten heiligen Kommunion

empfehle ich meine schöne Auswahl  
**G e h e t - A u ß e r**  
in den v. verschiedensten einfachen und eleganten Einbänden, sowie feine  
Brosenkränze.

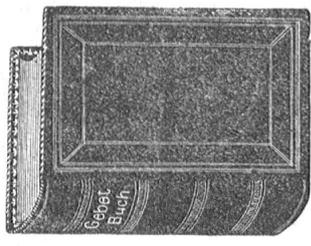
Achtungsvoll

Rudolf Schwendimann.

Beicht- und Kommunion-Andenken

in großer Auswahl empfiehlt

Rudolf Schwendimann.  
Muster stehen gerne zu Diensten. 326



Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-  
zeitung“ ist zu haben:

## Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht  
an  
Sekundar- und höhern Prima-schulen  
von  
Arnold Waltherr,  
Domkaplan.  
Zweite Auflage.  
36 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar  
20 Cts.

Im Verlage von Burkard & Frölicher in  
Solothurn, ist soeben erschienen und durch alle  
Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlags-  
handlung zu beziehen:

## Status Cleri sac. et regul.

der  
Schweizerischen Bisthümer für 1889.  
Preis 70 Cts. Bei frankirter Einsendung von  
75 Cts. geschieht die Zusendung franco. Post-  
marken werden an Zahlung genommen.

## Schematismus

der  
Ehrr. DV. Kapuziner pro 1889.  
Preis per Exemplar 25 Cts.

### Berder'sche Verlags-handlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 44  
**Beicht-Unterricht**, leicht faßlicher, zunächst für Kinder unter der  
Stufe des vierten Schuljahres. Mit Approbation  
des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. 12°. (8 C.) 10 Ct.  
„Wir kennen kein Büchlein, welches für den Beichtunterricht mangelhaft unterrichteter  
Kinder in gleichem Maße geeignet wäre; jede Frage und jede Antwort läßt in dem Ver-  
fasser den tüchtigen Katecheten erkennen. (Linzler Theol.-prakt. Quartalschrift. 1889. 1. Heft.)“

**Taufregister, Ehrengister, Sterberegister**  
mit oder ohne Einband sind stets vorrät'ig in der Buchdruckerei  
**Burkard & Frölicher, Solothurn.**



# BENZIGER & Co., Einsiedeln (Schweiz),

*Päpstliches Institut für christliche Kunst,*

offerieren eine reichhaltigste, gediegene Auswahl in  
**Heiligen-Gefässen und Kirchen-Ornamenten.**



No. 809.



No. 618.



No. 1488.



No. 1004.



No. 425.



No. 116.

Interessenten erhalten  
auf Verlangen Preis-  
verzeichnisse gratis.



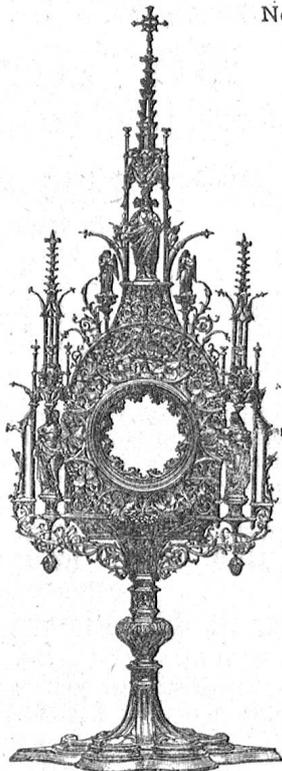
No. 1456.



No. 607.



No. 104.



No. 213.



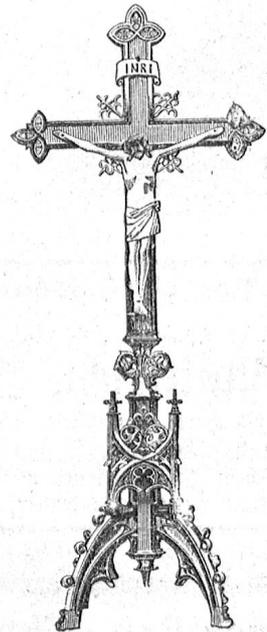
No. 1207.



No. 1003.



No. 1310.



No. 490.